

# Basiswissen Einfuhr in Bosnien und Herzegowina

**Autorin: Amira Baltic-Supukovic (Juli 2017)**

Basiswissen Einfuhr in Bosnien und Herzegowina bietet deutschen Exporteuren einen kurzen Überblick über die wichtigsten Zoll- und Einfuhrbestimmungen des Landes. Es informiert über Einfuhrabgaben, Zollverfahren, Warenbegleitpapiere, Einfuhrverbote und -beschränkungen.

## Einfuhrzölle und weitere Einfuhrabgaben

Bosnien und Herzegowina ist noch kein Mitglied der WTO (World Trade Organization). Es gilt die Kombinierte Nomenklatur. Bemessungsgrundlage für den Zoll ist der CIF-Wert. Präferenzzollsätze werden angewandt für die EU (gemäß Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen), CEFTA, EFTA, den Iran und die Türkei. Für die präferenzbegünstigte Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU zu einem Zollsatz von 0% bestehen Zollkontingente. Davon betroffen sind u.a. lebende Tiere, Fleisch, Milchprodukte, Brot, Zigaretten und Wein. Über die Kontingente hinausgehende Einfuhren dieser Produkte unterliegen einem höheren Zollsatz.

Die Einfuhrumsatzsteuer beträgt 17%. Verbrauchsteuerpflichtig sind Erdölprodukte, Tabakerzeugnisse, bestimmte alkoholfreie Getränke, Alkohol und Kaffee. Die Zollsätze und sonstigen Einfuhrabgaben Bosniens und Herzegowinas können in der Marktzugangsdatenbank der EU, <http://madb.europa.eu/> und im Original-Zolltarif unter <http://www.new.uino.gov.ba/bs/Carine> unter „Carinska tarifa“ kostenfrei abgerufen werden.

## Zollverfahren und Zollabfertigung

Für Zollangelegenheiten und die Implementierung der Zollvorschriften ist die Zoll-Abteilung der Behörde für indirekte Besteuerung („Uprava za indirektno oporezivanje“) zuständig. Die Internetadresse lautet: <http://www.new.uino.gov.ba/>

Grundsätzlich stehen folgende Abfertigungsmöglichkeiten zur Wahl: Abfertigung zum freien Verkehr, Transit, vorübergehende Verwendung, Veredelung, Zolllager und Warenverarbeitung unter zollamtlicher Überwachung. Die vorübergehende Einfuhr ist auch im Rahmen des Carnet-ATA-Verfahrens möglich.

Die obligatorische Kontrolle von Pflanzen, Pflanzenprodukten, Pestiziden und Düngemitteln kann nur bei den hierfür ausgestatteten Zollstellen durchgeführt werden. In Bosnien und Herzegowina gibt es vier Freizonen. Sie liegen in Visoko, Mostar, Vogosca (bei Sarajevo) und Lukavac (bei Tuzla).

## Einfuhrgenehmigungen

Die meisten Waren können ohne Einfuhrgenehmigung eingeführt werden. Diese werden in der Gruppe „LB“ zusammengefasst. Für einige Waren der Gruppe „D“ sind Einfuhrgenehmigungen erforderlich. Die Verwaltung der Einfuhrgenehmigungen unterliegt grundsätzlich dem Ministerium für Handel und Wirtschaftsbeziehungen. Je nach Warenart kann jedoch auch eine andere Genehmigungsstelle zuständig sein, wie etwa die Veterinärbehörde oder die Agentur für Arzneimittel und Medizinprodukte (ALMBIH).

## Warenbegleitdokumente

Der Zollanmeldung sind grundsätzlich beizufügen: Frachtpapiere, Handelsrechnung mit allen handelsüblichen Angaben, ggf. eine Packliste sowie ggf. ein Präferenznachweis (EUR.1) für Waren mit EU-Ursprung oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung bei einem Warenwert bis 6.000 Euro. Ein Ursprungszeugnis ist im Allgemeinen nicht erforderlich, kann aber vom Importeur verlangt werden. Für Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut sind Pflanzengesundheitszeugnisse vorzulegen. Für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind veterinäre Gesundheitszeugnisse nötig.

## Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften

Im Allgemeinen müssen zum Verkauf angebotene Waren die folgenden Angaben in Bosnisch, Serbisch oder Kroatisch beinhalten: Bezeichnung bzw. Handelsname des Produkts, Name und Sitz des Herstellers, Name und Sitz des Importeurs sowie das Ursprungsland der Ware; Angaben über die Menge, Zusammensetzung, Qualität, Typ und Modell der Ware, Herstellungs- und Mindesthaltbarkeitsdatum, Hinweise zur Lagerung und zu möglichen Gefahren.

## Einfuhrverbote

Verboten ist die Einfuhr von gefährlichen Abfällen und einigen ozonschädigenden Substanzen. Nach dem Auftreten von Tierseuchen kann auch die Einfuhr bestimmter Tiere oder Nahrungsmittel aus den betroffenen Ländern kurzfristig verboten werden. Für Waren, die nicht den geforderten technischen Standards entsprechen, besteht auch ein Einfuhrverbot.

## Standardisierung

Bosnien und Herzegowina versucht, die eigenen Vorschriften mit den international anerkannten Normen zu harmonisieren. Die für Standardisierung zuständige Behörde heißt „Institut za standardizaciju“, <http://www.bas.gov.ba/> ▶. Eine Typprüfung ist für Messgeräte und edle Metalle erforderlich. Ferner müssen sie vom Institut für Metrologie („Institut za mjeriteljstvo“) zertifiziert werden.

## KONTAKT

Amira Baltic-Supukovic

☎ +49 228 24 993 347

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

---

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.